

wurde, stellte er verschiedene Anträge für das Liquidationsverfahren. Das Obergericht hat dieses prozessuale Vorgehen aus folgenden Gründen zugelassen:

Nach Einleitung der Klage ist eine Änderung der Rechtsbegehren, ausgenommen Verminderung, nur zulässig, wenn die Gegenpartei einwilligt oder wenn die Änderung nach dem Ermessen des Gerichts keine wesentliche Erschwerung mit sich bringt; Art. 133 ZPO¹.

Keine Klageänderung liegt in der blossen Verminderung des Rechtsbegehrens, z. B. in der Weglassung einzelner Posten, in der Reduktion der Forderung, im Übergang von der Wandelungs- zur Minderungsklage oder von der Leistungs- zur Feststellungsklage; Lutz, Das Zivilrechtspflegegesetz für den Kanton St. Gallen, 1967, S. 116. Die Möglichkeit, ein Begehren im Laufe des Prozesses sinngemäss zu reduzieren, besteht auch bei Baueinsparungen; hier kann der Einsprecher die allfällige Zustimmung an bestimmte Bedingungen knüpfen; Urteil des Obergerichts vom 30. Juni 1965. Aber auch in Liquidationsprozessen muss die Befugnis bestehen, während des Verfahrens einzelne Liquidationsanträge im Rahmen des ursprünglichen Begehrens zu stellen.

Der Beklagte wandte sich grundsätzlich gegen die Auflösung der einfachen Gesellschaft. Diese Auflösung ist nach dem Tod eines Gesellschafters unabwendbar geworden. Dem Beklagten musste daher die Möglichkeit offenbleiben, der neuen Situation Rechnung zu tragen.

OGer 27.6.1967 (RBer 1967/68, S. 37)

3070

Vermittlungsverfahren. Entscheid über die Tagfahrtkosten; Vollstreckbarkeit. Berichtigung (Art. 103, 115 ZPO¹).

Der Vermittler entscheidet in Fällen des Ausbleibens einer Partei in Anwendung von Art. 103 Abs. 4 ZPO¹ über die Kosten endgültig. Gegen einen sol-

¹ Zivilprozessordnung vom 24. April 1955, vgl. Art. 114 ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

¹ Zivilprozessordnung vom 24. April 1955, vgl. Art. 123 bzw. 130 ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

chen Kostenentscheid steht wie gegen einen solchen, der gestützt auf Art. 115 ZPO¹ gefällt wird, kein ordentliches Rechtsmittel offen. Der Entscheid ist daher einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gleichgestellt und vollstreckbar, sofern ihm keine formellen Mängel anhaften, welche die Vollstreckbarkeit hindern.

Als Rüge eines formellen Mangels kann die Appellation der Schuldnerin nicht verstanden sein; vielmehr erhebt die Appellantin die materielle Einrede, sie sei zu Unrecht zu den Tagfahrtskosten vom 20. Januar 1960 verurteilt worden. Diese Einrede ist vorweg unerheblich, denn der Rechtsöffnungsrichter hat nicht die materielle Richtigkeit eines Urteils zu prüfen, sondern nur die formellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit. In dieser Hinsicht handelt es sich nur um die Frage, ob infolge des vom Vermittleramt selbst festgestellten Schreibfehlers der Entscheid die Vollstreckbarkeit einbüsse. Dies muss eindeutig verneint werden. Schreibfehler können sowohl von den Parteien als auch vom Richter jederzeit berichtigt werden. Hier hat das Vermittleramt als richterliche Behörde den Entscheid gefällt und ist demzufolge berechtigt, den Schreibfehler zu berichtigen. Es besteht daher kein Zweifel, dass die Vollstreckbarkeit des Entscheides darunter nicht leidet.

OGP 24.3.1960 (RBer 1959/60, S. 63)

3071

Beweis. Berücksichtigung schriftlicher Zeugenerklärungen (Art. 180 ZPO).

Nach Art. 180 Abs. 2 ZPO fallen

«eigens zur Benützung im Prozess schriftlich abgegebene Zeugnisse von Personen, die als Zeugen einvernommen werden können»,
in der Regel ausser Würdigung. Es soll vermieden werden, dass der Prozess mit bestellten Zetteln und Gefälligkeitsschreiben geführt wird. Für das Gericht besteht die Möglichkeit,
— solche Bestätigungsschreiben sofort an den Einleger zurückzusenden,

¹ Zivilprozessordnung vom 24. April 1955, vgl. Art. 123 bzw. 130 ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)